

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundekoordinierung.de
www.bundekoordinierung.de



ECPAT Deutschland e.V.
*Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung*

Gemeinsame Stellungnahme von BKSF und ECPAT Deutschland e.V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftensbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland

ECPAT Deutschland e.V und die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) nehmen zur Modernisierung des Schriftensbegriffs gemeinsam Stellung.

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Unter anderem begleiten sie Betroffene dabei, wenn diese sich an staatliche Institutionen wenden, um strafrechtliche Schritte einzuleiten.

ECPAT Deutschland e.V. ist ein bundesweites Bündnis von 29 Organisationen, Hilfswerken und Beratungsstellen zum Schutz der Kinder¹ vor sexueller Ausbeutung. ECPAT setzt sich dafür ein, dass Minderjährige nicht Opfer von Menschenhandel werden, Kinder im Tourismus und auf Reisen vor sexueller Gewalt geschützt sind, Institutionen und Unternehmen wirksame Kinderschutz-Policies

¹ Als Kind gilt laut UN Kinderrechtskonvention Artikel 1 jede Person unter dem Alter von 18 Jahren.

umsetzen und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern in online Situationen und mittels digitaler Medien wirksam bekämpft werden. ECPAT Deutschland ist Teil des internationalen ECPAT Netzwerkes, mit 111 Gruppen in 97 Ländern².

Diese Perspektiven bringen wir im Rahmen der Stellungnahme ein.

Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Wir begrüßen die Ersetzung des Schriftenbegriffs des § 11 Abs. 3 StGB durch den vorgesehenen Begriff der Inhalte. Dies entspricht einer notwendigen Anpassung der Begrifflichkeit an moderne Kommunikationsformen und löst zahlreiche Schwierigkeiten in der Praxis.

Grundsätzlich möchten wir daraufhin hinweisen, dass wir den Begriff "Sexueller Missbrauch von Kindern" (§ 176 StGB) kritisch sehen, da dieser auch so verstanden werden kann, als gebe es einen legalen „Gebrauch“ von Kindern. Auch sehen wir die Begrifflichkeit „sexuell“ in diesem Zusammenhang als problematisch an, da er Sexualität in den Mittelpunkt rückt, obwohl die Gewalt und das Ausnutzen von Macht unseres Erachtens fokussiert werden sollte. Wir verwenden deshalb den Begriff "Sexualisierte Gewalt gegen Kinder".

Im Folgenden nehmen wir im Einzelnen Stellung zu den vorgesehenen Änderungen im Sexualstrafrecht:

1. §§ 176 Abs. 4 StGB

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung in § 176 Abs. 4 StGB. Bisher waren nicht bebilderte Schriften vom Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3a und Nr. 3b StGB nicht erfasst (OLG Düsseldorf, NJW 2000, 1129; Lackner/Kühl, StGB, 28. Auflage 2014, § 176, Rn. 6). Die neue Formulierung des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB erfasst erfreulicherweise auch nicht bebilderte Texte außerhalb einer elektronischen Kommunikationsform.

2. § 176a Abs. 3 StGB

Auch die vorgesehene Änderung des § 176a Abs. 3 StGB begrüßen wir. Insbesondere sehen wir es als Verbesserung, dass nunmehr auch die Konstellation rechtssicher erfasst ist, in welcher der Täter oder eine andere beteiligte Person in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer Echtzeitübertragung zu machen, auch wenn dies „nur“ einer Person gegenüber erfolgen soll.

3. § 184 Abs. 1 StGB

Das Streichen der Regelung in § 184d StGB und das grundsätzliche Erfassen des Zugänglichmachens von pornographischen Inhalten in Bezug auf Minderjährige im § 184 StGB begrüßen wir. Ebenso sehen wir positiv, dass zukünftig auch das Verbreiten bzw. Zugänglichmachen mittels eines E-Mail-Dienstes oder über Messenger-Dienste rechtssicher erfasst werden. Auch ist es aus unserer Sicht positiv, dass nunmehr Telefonsexangebote sowie Werbung für Echtzeitübertragungen mit pornographischem Inhalt unter § 184 StGB subsidiert werden sollen.

² www.ecpat.org

4. § 184b StGB

Die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf den Begriff der Inhalte sehen wir positiv. Rechtssystematisch ist es auch an dieser Stelle zu begrüßen, dass die Regelung des § 184d StGB in die anderen Normen integriert wurde, da dies dazu führt, dass nunmehr auch der Versuch des Zugänglichmachens erfasst ist. Ebenso halten wir die Klarstellung für sinnvoll, dass nunmehr auch das bloße Abrufen entsprechender Inhalte ohne eine Speicherung im Arbeitsspeicher vom Tatbestand des § 184b Abs. 3 StGB erfasst ist (zur bisherigen Problematik s.u.a. OLG Hamburg, Urteil vom 15.2.2010 – 27/09, BeckRS 2010, 04946; Hermann in Rollgenwallner/Hermann/Jansen, Rn. 168; Lackner/Kühl, StGB, § 184b, Rn. 5).

a) „unnatürlich“

Die im Entwurf skizzierte Problematik mit der Formulierung des Begriffs „unnatürlich“ teilen wir. Zum einen kann ein Kind in einer natürlichen Schlafposition liegen und die Aufnahme wird derart getätigt, dass die Körperhaltung des Kindes in einer sexuell aufreizenden Weise dargestellt wird (zur Problematik vgl. Eisele, Schönke/Schröder, StGB, 29. Auflage, 2014, § 184, Rn. 3a). Zum anderen kann das Kind sich in einer „natürlichen“ Haltung befinden und dennoch wird die Aufnahme so getätigt, dass die Körperhaltung des Kindes sexuell aufreizend dargestellt wird. Um klarzustellen, dass diese Konstellationen vom Tatbestand erfasst sind, schlägt der Entwurf die Formulierung „aufreizend“ vor. Allerdings ist fraglich, ob die skizzierten Konstellationen von dieser Formulierung tatsächlich umfasst sind. Es sollen ja gerade Konstellationen erfasst sein, in denen das Kind nicht in einer „Posing-Position“ aufgenommen wird, sondern sich einer kindestypischen Körperhaltung befindet, aber die Art der Aufnahme oder der Ausschnitt der Aufnahme das Kind aufreizend darstellt. Die Formulierung „aufreizende Körperhaltung“ suggeriert z.B., ein Kind könne „aufreizend“ schlafen. Das ist jedoch nicht der Fall, sondern es liegt am jeweiligen Empfängerhorizont der die Darstellung aufnehmenden und konsumierenden Person.

Um dies deutlich zu machen, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Abs. 3), wenn sie zum Gegenstand hat: (...)
 - (b) die Wiedergabe zu sexuellen Zwecken eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in einer geschlechtsbetonten Körperhaltung.“

5. Ersetzung des Begriffs der Kinderpornographie

Wir würden es begrüßen, wenn die Bundesregierung nicht nur die § 184 und §184a ändert, wie es sich ohnehin aus der Fortentwicklung des Schriftenbegriffs hin zum Inhaltsbegriffs abtastenden Änderungen im StGB im 13. Abschnitt - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184j) ergibt, sondern dies zum Anlass nehmen würde, die Begriffe „kinderpornographische Schriften“ (§184b StGB) sowie „jugendpornographische Schriften“ (§184c StGB) nicht mehr zu verwenden und durch die Begriffe „Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern bzw. von Jugendlichen“ sowie „Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern bzw. von Jugendlichen“ zu ersetzen. Daneben sollte auch der Begriff „Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographische Darbietungen“ (§ 184e)

durch den Begriff „Veranstaltung und Besuch der Ausbeutung von Kindern für sexuelle Darbietungen“ ersetzt werden.

Die Vorschläge für Begriffsänderungen beziehen sich auf den „Terminologischen Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt“. Mit dem Ziel, die fehlende Einigkeit der UN-Organisationen, internationalen Kinderrechts-Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und internationaler wie regionaler Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Frage zu überwinden, welche Begriffe zu verwenden sind, um die verschiedenen Formen der sexuellen Ausbeutung und sexualisierten Gewalt gegen Kinder zu beschreiben, wurde im September 2014 die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter*+innen der wichtigsten Akteur*innen der oben genannten Institutionen, auf Initiative von ECPAT International gegründet, unter Vorsitz von Professor Jaap Doek, dem ehemaligen Vorsitzenden des Ausschusses der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Das Ergebnis war ein terminologischer Leitfaden in englischer Sprache, der eine Anzahl von Begriffen enthält, die Fachorganisationen und internationale Organisationen bei ihrer Arbeit um die Prävention und Beseitigung sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern häufig anwenden.³ Auf gemeinsame Entscheidung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ übersetzte und adaptierte ECPAT Deutschland den Leitfaden ins Deutsche. Begleitet wurde dieser Prozess von einer Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus Wissenschaft, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, NGOs und aus verschiedenen Behörden. Der unter luxembourgguidelines.org und auf ecpat.de auf Deutsch veröffentlichte Terminologische Leitfaden, ist ein wegweisender Schritt, den Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu verbessern.

Pornographie ist ein Begriff, der in erster Linie für Erwachsene bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen verwendet wird. Die Kritik an diesem Begriff leitet sich aus der Tatsache ab, dass „Pornographie“ zunehmend normalisiert wird und (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) dazu beitragen kann, den Ernst von tatsächlichem sexuellem Missbrauch und/oder sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu mindern, ihn zu bagatellisieren, zu trivialisieren oder sogar zu legitimieren. Daher ist der Begriff „pornographisch“ im Zusammenhang mit Kindern irreführend und kann in einer Stigmatisierung oder sonstigem Schaden für das Kind resultieren.

Wir verweisen aus diesen Gründen auf den Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments vom 11.03.2015 (EU-Parlament, Dokument 2015/2564(RSP), Abs. 12), in dem es heißt, das Europäische Parlament halte es für unerlässlich, „die richtige Terminologie für Straftaten gegen Kinder und die Beschreibung von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu gebrauchen und anstelle des Begriffs „Kinderpornographie“ den angemessenen Begriff „Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch“ zu verwenden“.

Der Begriff „Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern“ bzw. Jugendlichen beinhaltet sämtliche sexuelle Handlungen vor, an und von einem Kind bzw. Jugendlichen. Da ein Kind nicht zu sexuellen Handlungen rechtlich einwilligen kann und der Begriff der Pornographie

³ www.luxembourgguidelines.org

aber Einverständnis beinhaltet, halten wir diese Begrifflichkeit für treffender und angemessener.

Der Begriff der „Darstellung sexueller Ausbeutung von Kindern“ bzw. von Jugendlichen ist weiter und beinhaltet auch die „bloße“ Darstellung eines Kindes bzw. Jugendlichen, wenn sie sexualisiert wird. Der Begriff der „Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern“ ist wichtig, weil er Darstellungen umfasst, die das Kind bzw. Jugendlichen sexualisieren und ausbeuten, ohne explizit den sexuellen Missbrauch der minderjährigen Person. Darunter fallen u.a. Abbildungen eines schlafenden Kindes, wenn dies sexualisiert dargestellt wird. In diesem Fall wird nicht explizit sexueller Missbrauch abgebildet, doch die Darstellung des Kindes erfolgt in einer sexualisierten Weise und dient damit der sexuellen Ausbeutung.

Im Kontext des §184e StGB stellt der Ausdruck „Veranstaltung und Besuch der Ausbeutung von Kindern für sexuelle Darbietungen“ den angemesseneren Begriff sein.

6. Strafmaß

Außerdem regen wir an, dass Strafmaß im Rahmen des § 184b Abs. 3 StGB zu erhöhen. Wir halten es für äußerst problematisch, dass der Konsum von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und/oder von Abbildungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG erscheint dieses Strafmaß nicht angemessen. Betroffene müssen ihr Leben lang damit rechnen, mit derartigen Abbildungen konfrontiert zu werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf ihre Lebensgestaltung. Beispielsweise achten einige Betroffene darauf, dass sie mit keinerlei Fotos im Netz vertreten sind, was im Bereich der beruflichen Arbeit aber auch des Soziallebens – als Beispiel sei nur auf soziale Netzwerke wie Facebook oder LinkedIn verwiesen – erhebliche Auswirkungen haben kann. Sie fürchten, dass durch Gesichtserkennungsprogramme Täter Kontakt zu ihnen herstellen und dadurch erneute Bedrohungen, Straftaten und/oder Retraumatisierungen ausgelöst werden können.

7. § 184c StGB

Die Änderungen in § 184c StGB begrüßen wir. Die Angleichung an den § 184b StGB durch Aufnahme einer Variante c) im ersten Absatz war erforderlich.